

Satzung

TSV Sondelfingen 1903 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Sondelfingen 1903 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Sondelfingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

Der Verein führt die Farben Schwarz/Grün.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen, dass für sie die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und die von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, verbindlich sind.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: sportliche Wettkämpfe, Training, sonstige sportliche Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Gesamtvorstands und nach Haushaltslage angemessene Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Gesamtvorstands bezahlt werden (Ehrenamtszuschale). Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Dieser ist schriftlich an den Verein zu richten.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

Ende der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung seines Beitrags für das laufende Jahr am 31.12. trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
- Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mit Angabe der Begründung und der Berufungsmöglichkeit mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können darüber hinaus Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen für den Hauptverein festgesetzt werden.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren für den Hauptverein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets zu Beginn des ersten Monats des Geschäftsjahres fällig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Auf Antrag können die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen für den Hauptverein vom geschäftsführenden Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen in einer oder mehreren Sportarten aktiv betätigen.

Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Diskussionen zu beteiligen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (soweit vorhanden) oder im Reutlinger Generalanzeiger unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen und bekannt gegeben.

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Abteilungsleiter, der Leitung Gebäudeverwaltung und des Jugendvorstands
- b) Erstattung des Kassenberichts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands sowie der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge

Soweit darüber hinaus Beschlüsse gefasst werden sollen, sind die Gegenstände der Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung einer Abteilung oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 5 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die Einberufung und Einbringung von Anträgen gelten bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer sowie der Kassenprüfer
- e) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters
- f) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen des Hauptvereins – mit Ausnahme der Beiträge für außerordentliche Mitglieder
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des geschäftsführenden Vorstands
- i) Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer
- j) Zuweisung von bestimmten Aufgaben an die Beisitzer
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

§ 7 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- mindestens 2, höchstens 8 Beisitzer,
- die Abteilungsleiter.

Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. In der Mitgliederversammlung werden den zu wählenden Beisitzern Aufgabenbereiche zugewiesen. Mindestens zugewiesen werden müssen die Aufgabenbereiche Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederverwaltung.

Die Sitzungen des Gesamtvorstands beraumt der Vorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr an. Die Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtvorstands haben schriftlich oder per E-Mail (soweit vorhanden), unter Bekanntgabe der Tagesordnung und – mit Ausnahme von Fällen besonderer Dringlichkeit – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Die Abteilungsleiter können sich im Gesamtvorstand durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Die Beschlüsse im Gesamtvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind vertraulich und nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen ist.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstands kann der Vorstand mit Zustimmung des Gesamtvorstands durch geeignete Mitglieder ersetzen.

Dem Gesamtvorstand obliegen:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
- die Bestätigung der Jugendordnung und Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung,
- sonstige Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

§ 8 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorstand, der Finanzreferent, der Schriftführer, der Leiter Gebäudeverwaltung und der Vereinsjugendleiter an. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die einzelnen Vorstände sind befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierzu ist bei der nächsten Sitzung die Genehmigung des Gesamtvorstands einzuholen.

Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordert.

Das Nähere über die Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand regelt die Geschäftsordnung.

Der Schriftführer hat über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung und die Ehrenordnung werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Eine Jugendordnung ist von der Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

Der Gesamtvorstand ist befugt, weitere Ordnungen des Vereins zu beschließen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 3 Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen und die Jugendkasse sachlich und rechnerisch prüfen, durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Abteilungen

Für die sportlichen und kulturellen Aktivitäten des Vereins bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Gesamtvorstands Abteilungen gegründet.

Die Abteilungen werden geleitet durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Abteilungsjugendleiter, den Abteilungskassier sowie weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsjugendleiter, Abteilungskassier und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt mindestens ein Mal jährlich durch die Abteilungsleitung, schriftlich oder in der auflagenstärksten örtlichen Tageszeitung. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Durch Beschluss der Abteilungsversammlung sind die Abteilungen berechtigt, von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren zu erheben.

Abteilungsleiter dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen; ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzreferenten des Vereins geprüft werden.

§ 12 Gebäudeverwaltung

Für die Verwaltung der vereinseigenen Immobilien besteht eine Stabsstelle Gebäudeverwaltung. Die Stabsstelle wird durch den Leiter Gebäudeverwaltung sowie weitere ehrenamtliche Mitarbeiter gebildet. Der Leiter Gebäudeverwaltung überträgt diesen Mitarbeitern feste Aufgaben. Wesentliche Aufgaben der Stabsstelle sind Instandhaltungs- und Baumaßnahmen sowie die Betreuung/Verwaltung des Vereinsraums und der Kegelbahnen.

Die Mitarbeiter der Gebäudeverwaltung werden vom Leiter Gebäudeverwaltung vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

Der Leiter Gebäudeverwaltung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Er darf keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen; ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Stadt Reutlingen zu übertragen, die es entsprechend dem in dieser Satzung festgestellten Zweck des Vereins einzusetzen hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen innerhalb des Vereins von Frauen ausgeübt, gelten die verwendeten Bezeichnungen in der jeweils weiblichen Form.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Behörden oder vom Amtsgericht verlangt werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 1) ist nur möglich, wenn sämtliche Mitglieder dem zustimmen.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.